

Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters

– dargestellt am Beispiel der Haftung des Schiedsrichters, des Ligaverband e.V. und des DFB gegenüber Bundesliga-Lizenzvereinen und -Kapitalgesellschaften*

Professor Dr. *Peter W. Heermann***

Gliederung

I.	Einleitung	46
II.	Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten	48
	1. DFB – Ligaverband e.V.	49
	2. Ligaverband e.V. Bundesliga-Lizenzvereine oder -Kapitalgesellschaften	50
	3. Schiedsrichter – DFB	50
	a) Rechtsnatur der vertraglichen Beziehungen	50
	b) Rechtlicher Status der Schiedsrichter: Erfüllungsgehilfe oder Verbandsorgan?	52
	c) Pflichten des Schiedsrichters	53
III.	Haftung des Schiedsrichters gegenüber Bundesliga-Lizenzvereinen oder -Kapitalgesellschaften	54
	1. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	54
	a) Leistungs- und Gläubignähe	55
	b) Erkennbarkeit der Leistungs- und Gläubignähe für den Schiedsrichter	55
	c) Schutzbedürftigkeit der Bundesliga-Lizenzvereine und -Kapitalgesellschaften	56
	d) Schaden	57
	e) Haftungsausfüllende Kausalität	57
	f) Verschulden	58
	2. Sachwalterhaftung	61
	3. § 823 Abs. 1 BGB	61
	4. §§ 823 Abs. 2, 830 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 263 Abs. 3 Nr. 1, 27 StGB	63
	5. § 826 BGB	64
	6. Freistellungsanspruch des Schiedsrichters gegen den Verband?	65

* Erweiterte Fassung eines Vortrags anlässlich einer vom 28. bis 30. September 2007 vom Württembergischen Fußballverband (wfv) in Wangen/Allgäu durchgeführten Tagung zum Thema »Der Schiedsrichter als Richter und Rechtsobjekt«. Die Vortragsform ist im Wesentlichen beibehalten worden.

** Universitätsprofessor, Dr. iur., LL.M. (Univ. of Wisconsin), Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Sportrecht an der Universität Bayreuth, Richter am OLG Nürnberg a.D.

IV. Haftung des Ligaverband e.V. gegenüber Bundesliga-Lizenzvereinen oder -Kapitalgesellschaften	65
1. § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 278 Satz 1 BGB	65
2. § 823 Abs. 1 BGB	67
3. § 831 Abs. 1 BGB	68
4. Verbandsrechtlicher Haftungsausschluss?	68
V. Haftung des DFB gegenüber Bundesliga-Lizenzvereinen oder -Kapitalgesellschaften	69
1. § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 278 Satz 1 BGB	69
2. § 823 Abs. 1 BGB	70
3. § 831 Abs. 1 BGB	70
4. Verbandsrechtlicher Haftungsausschluss?	71
5. Exkurs: Pflicht des DFB zur Einführung des Videobeweises?	71
VI. Fazit	75

I. Einleitung

Dem Deutschen Fußball Bund (DFB) unterstehen über 80.000 Schiedsrichter(innen).¹ Allein beim Württembergischen Fußballverband (wfv) sind 6.800 Schiedsrichter(innen) in 41 Schiedsrichtergruppen aktiv.² Während der Saison stellen sich die Betreffenden bei Fußballspielen in der Kreisklasse bis hinauf in die Bundesliga der Herausforderung, trotz erheblicher eigener körperlicher Beanspruchung über die Länge eines Spieles eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen – und dies regelmäßig innerhalb von Sekundenbruchteilen. So mussten die Schiedsrichter beispielsweise in der Saison 2004/2005 in der Vorrunde der 1. Bundesliga 35.214 Zweikämpfe (das entspricht 230 pro Spiel)³ beurteilen und wenn nötig entsprechende Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen umfassen nicht nur die durch einen Pfiff eingeleiteten Spielunterbrechungen, sondern insbesondere auch das »Laufen-Lassen« eines Spieles etwa nach einem vermeintlichen Foulspiel oder einer umstrittenen Abseitsentscheidung. Trotz gründlicher Ausbildung und ständiger Fortbildung der Schiedsrichter, ihrer umsichtigen Auswahl für die anstehenden Spielpaarungen und eines ausgeklügelten Schiedsrichter-Beobachtungssystems liegen Fehlentscheidungen des (nicht mehr notwendigerweise) »Schwarzen Mannes« (oder auch seiner Kolleginnen) in der Natur der Sache.

Solche Fehlentscheidungen im Rahmen der Spielleitung berühren die Emotionen der Spieler, der betreffenden Clubs und ihrer Fangemeinde. Die Auswirkungen reichen von der Enttäuschung über die sportliche Niederlage bis zum

1 Roth, Ansichten, Schiedsrichterzeitung 1/2005, 4; Zorn, Bilanz ohne grobe Fehler – nur ein paar Elfmeter mehr hätten es sein dürfen, FAZ vom 15. 1. 2007, S. 28.

2 Vgl. »Die Schiedsrichter im wfv«, <http://www.wuertfv.de/schiedsrichter> (zuletzt besucht am 14. 11. 2007).

3 Roth (Fn. 1), Schiedsrichterzeitung 1/2005, 4.

Verpassen sportlicher Ziele wie etwa Aufstieg in die höhere Liga, Meisterschaft oder in der Bundesliga Qualifikation für einen internationalen Wettbewerb. Die verfehlten sportlichen Ziele können – insbesondere, aber nicht nur in den Bundesligen – weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen haben. Ein Extremfall mag dies veranschaulichen: Der in der Schlussminute regelkonform erzielte, vom Schiedsrichter gleichwohl nicht anerkannte Treffer kostet nicht nur den Sieg und die mit einem besseren Tabellenrang verbundenen Prämien (z.B. aus der zentralen Vermarktung der TV-Rechte), sondern auch die Qualifikation für einen internationalen Wettbewerb mit Mindesteinnahmen in Millionenhöhe, die damit einhergehenden Einnahmen aus der Verwertung der TV-, Hörfunk- und Internetrechte sowie – nach Wegfall der Aussicht auf erhöhte Medienpräsenz – auch den Abschluss besonders lukrativer Sponsoringvereinbarungen. Dieser angedeutete Dominoeffekt lässt sich umso einfacher fortschreiben, je stärker die Kommerzialisierung des betreffenden Ligasports fortgeschritten ist.

Schon längst suchen einzelne Betroffene die Wahrheit nicht mehr ausschließlich »auf'm Platz«, sondern haben in den Schiedsrichtern und den für das Schiedsrichterwesen zuständigen Verbänden die vermeintlich Verantwortlichen gefunden. Für einen zumindest teilweisen Ausgleich der behaupteten wirtschaftlichen Verluste setzt man auf die staatliche Justiz. Dies sei anhand zweier Pressemitteilungen veranschaulicht:

- Im Jahr 2004 musste der spanische Fußball-Schiedsrichter Pedro Tristante Olivas wegen eines umstrittenen Elfmeters vor einem ordentlichen Gericht erscheinen. Er hatte im Schlagerspiel der Primera División zwischen Real Madrid und dem FC Valencia (1:1) in der Nachspielzeit einen Strafstoß für Real gegeben und den »Königlichen« damit zum Ausgleich verholfen. Ein Anwalt in Valencia und 120 Klubmitglieder hatten den Schiedsrichter vor einem Zivilgericht verklagt. Sie argumentierten, dass ihnen ein »moralischer Schaden« entstanden sei, und verlangten eine symbolische Entschädigung von je einem Euro.⁴ In der Folge wurde die Klage in zwei Instanzen wegen Unzuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit zurückgewiesen, wobei man die Kläger auf den Verwaltungsgerichtsweg verwies.
- Aber man braucht auch nur über die nahe Grenze zu schauen. In der vergangenen Saison fühlte sich der FC Sion bzw. dessen Präsident in seinen Bestrebungen, die Champions League zu erreichen, von der Swiss Football League (SFL) bzw. den Schiedsrichtern gehindert. Wegen eklatanter Schiedsrichter-Fehler würde der Klub unter Umständen die Champions League-Qualifikation verpassen, ließ der Präsident im Jahr 2006 in den Medien nach Abschluss der ersten Meisterschaftshälfte 2006/07 schon

4 FAZ vom 3. 4. 2004, S. 31.

einmal vorsorglich verlauten. Ebenso vorsorglich kündigte er bereits »Millionen-Klagen« gegen die SFL sowie die »fehlbaren« Schiedsrichter an, falls er seine (sportlichen) Ziele nicht erreichen würde.⁵

Vergleichbare Erwägungen zur zivilrechtlichen Haftung von Schiedsrichtern und Verbänden sind – wenngleich weniger medienwirksam⁶ – auch hierzu-lande bereits angestellt worden. Insbesondere der Manipulationsskandal, der üblicherweise mit der Person des ehemaligen Bundesligaschiedsrichters Robert Hoyzer in Zusammenhang gebracht wird, hat insoweit zu diversen rechtlichen Analysen Anlass gegeben.⁷

Ziel dieser Abhandlung soll es jedoch sein, losgelöst von konkreten Sachverhalten und damit insbesondere auch der Hoyzer-Affäre die zahlreichen rechtlichen Klippen aufzuzeigen, die erfolgreich umschifft werden müssen, bevor ein Gericht den durch die Fehlentscheidung eines Schiedsrichters Geschädigten Schadensersatz zusprechen könnte. Dabei kommen sowohl auf der Seite der angeblichen Schadensverursacher als auch auf der Seite der angeblich Geschädigten so viele Akteure in Betracht, dass die Problemstellung einer weiteren Eingrenzung bedarf. Daher sollen nachfolgend exemplarisch die Haftungsrisiken der Schiedsrichter, des Ligaverband e.V. sowie des DFB beleuchtet werden, die aus der behaupteten Fehlentscheidung eines in der Bundesliga eingesetzten Schiedsrichters resultieren und bei einem Bundesliga-Lizenzverein oder einer Bundesliga-Kapitalgesellschaft zu einem Schaden geführt haben sollen.

II. Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten

Unabdingbar für eine sachgerechte Bewertung der rechtlichen Ausgangsfrage ist zunächst eine vorangehende Auseinandersetzung mit den rechtlichen Beziehungen zwischen DFB, Ligaverband e.V. und den Bundesliga-Lizenzvereinen und -Kapitalgesellschaften. Sodann wird zu untersuchen sein, wie

⁵ Vgl. Mitteilung in Causa Sport 2006, 610.

⁶ Ausnahmen bestätigen die Regel: So bezeichnete ein Hamburger Rechtsanwalt gegenüber der dpa eine Haftung des DFB im Fall Hoyzer als »wahrscheinlich«, vgl. www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,338539,00html (besucht am 26. 1. 2005); a.A. indes Verfasser in: Stuttgarter Nachrichten vom 26. 1. 2005, S. 32 (»Der HSV muss Fehler nachweisen«).

⁷ Heermann, Schiedsrichter – Schiebung – Schadensersatz?, Causa Sport 2005, 4 ff.; Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, Seminararbeit, Universität Bayreuth, 2005, abrufbar unter <http://www.sportrecht.org/studarbeiten/Koehler.pdf> (zuletzt besucht am 14. 11. 2007); Menke, Schiedsrichter, Schiebung, Schadensrecht – Haftungsrechtliche Antworten im Fall »Robert Hoyzer«, abrufbar unter http://www.sportgericht.de/premium/dossier0003_menke.pdf (zuletzt besucht am 14. 11. 2007); Schwab, Das zivilrechtliche Nachspiel im Fall Hoyzer, NJW 2005, 938 ff.; ders., Der Fall Hoyzer und seine zivilrechtlichen Konsequenzen, Betrifft JUSTIZ 2005, 2 ff.

Bundesliga-Schiedsrichter in dieses Beziehungsgeflecht einzuordnen sind und welche Rechte und Pflichten sie haben. Insbesondere an letztgenanntem Punkt werden bereits die Weichen für die nachfolgende Prüfung etwaiger vertraglicher oder deliktischer Schadensersatzansprüche gestellt.

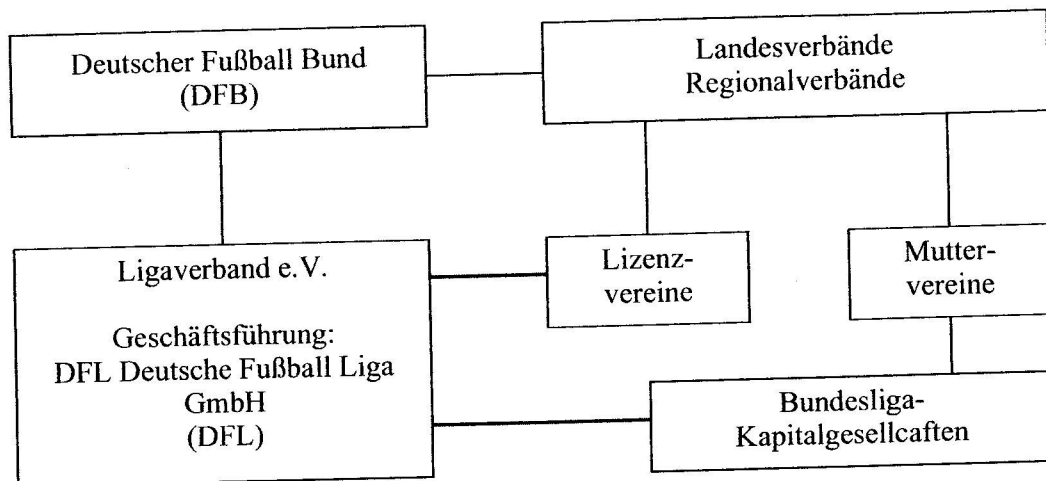
1. DFB – Ligaverband e.V.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten sind komplex.⁸ Ordentliche Mitglieder des DFB sind gem. § 7 Abs. 2 Satzung (DFB) die Landes- und Regionalverbände sowie der Ligaverband e.V. Mitglieder der Landes- und Regionalverbände können nur Vereine sein (z.B. Borussia Dortmund 09 e.V.), nicht jedoch Kapitalgesellschaften, auf die Vereine vielfach ihren Lizenzspielbetrieb ausgegliedert haben (z.B. Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA). Soweit diese Kapitalgesellschaften am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga teilnehmen, sind sie jedoch unmittelbare Mitglieder im Ligaverband e.V., dessen operatives Geschäft die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) durchführt, und damit zugleich mittelbares Mitglied im DFB. Entsprechendes gilt für Lizenzvereine, die an den Bundesligen teilnehmen und ihren Lizenzspielbetrieb (noch) nicht auf eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert haben (z.B. Hamburger Sportverein – HSV). Diese Lizenzvereine sind zugleich Mitglied in den Landes- und Regionalverbänden und erlangen auch auf diese Weise die mittelbare Mitgliedschaft im DFB.

Der DFB und der Ligaverband e.V. haben im Jahr 2001 einen sog. Grundlagenvertrag abgeschlossen, in dem der DFB dem Ligaverband e.V. u.a. die Bundesliga und die 2. Bundesliga als Vereinseinrichtungen des DFB zur Ermittlung des Deutschen Fußballmeisters und der Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen gegen Zahlung überlassen hat.⁹

8 Zur Verbandsstruktur im deutschen Fußballsport vgl. auch *Holzhäuser*, Der strukturelle Aufbau professioneller deutscher Sportligen nach Ausgliederung aus Bundesfachsportverbänden – Teil 1, SpuRt 2004, 144, 145 ff.

9 Im Internet abrufbar unter <http://www.dfb.de/fileadmin/Assets/pdf/grundlagenvertrag.pdf> (zuletzt besucht am 14. 11. 2007).



2. Ligaverband e.V. Bundesliga-Lizenzvereine oder -Kapitalgesellschaften

Der Ligaverband e.V. räumt seinerseits in sog. Lizenzverträgen seinen Mitgliedern und Lizenznehmern, d.h. Lizenzvereinen und Bundesliga-Kapitalgesellschaften, die Erlaubnis ein, die Vereinseinrichtungen, d.h. die Bundesliga und die 2. Bundesliga als Spielklassen, gemäß den vom Ligaverband e.V. und vom DFB jeweils festgelegten Benutzungsvorschriften¹⁰ zu benutzen (§ 3 Abs. 1 Lizenzvertrag).¹¹

3. Schiedsrichter – DFB

a) Rechtsnatur der vertraglichen Beziehungen

Hervorzuheben ist zunächst der Umstand, dass die im DFB-Vereinspokal sowie in den Fußball-Bundesligen und -Regionalligen eingesetzten Schiedsrichter allein in vertraglichen Beziehungen zum DFB stehen.¹² Sämtliche dieser Schiedsrichter sind einerseits Mitglieder ihrer Heimatvereine und damit zugleich auch mittelbare Mitglieder im DFB.

10 Hierzu zählen insbesondere Ligastatut, die Spielordnung des DFB, die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, die Schiedsrichterordnung des DFB, die Jugendordnung des DFB, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.

11 Köhler (Fn. 7), S. 14 geht insoweit von einer Rechtspacht i.S.d. § 581 BGB aus. Ausführlich zu den Rechtsbeziehungen der Ligaclubs zu den Ligagesellschaften im deutschen Fußball, Handball, Basketball und Eishockey Holzhäuser, Die Vereinslizenzierung in den deutschen Profisportligen – Rechtsfragen und Rechtsgrundlagen der Vereinslizenzierung nach der Ausgliederung der Profiligen aus den Bundesdachsportverbänden, 2006, S. 45 ff.

12 Zu den weiteren Details der rechtlichen Einbeziehung der Schiedsrichter einerseits bei Spielen des DFB-Pokals und andererseits bei Spielen der 1. und 2. Bundesliga vgl. Heermann (Fn. 7), Causa Sport 2005, 4, 5 f. m.w.N.

Wie darüber hinaus die vertraglichen Beziehungen zwischen dem DFB und den bei Spielen eingesetzten Schiedsrichtern zu bewerten sind, wird uneinheitlich beurteilt. Mit der vorherrschenden Auffassung ist zu differenzieren. Das Vertragsverhältnis, das im Amateurbereich zwischen dem Verband und dem eingeteilten Schiedsrichter zustande kommt, ist rechtlich als Auftrag i.S.d. §§ 662 ff. BGB zu qualifizieren.¹³ Hingegen schließt der DFB mit den in Bundesligaspielen eingesetzten Schiedsrichtern einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichen Elementen nach §§ 675, 611 BGB.¹⁴ Demgegenüber vertritt *Menke*¹⁵ die Auffassung, die Verpflichtung des Schiedsrichters zur Spielleitung komme durch Ausstellung eines Schiedsrichterausweises seitens des regional zuständigen Verbandes und dessen Annahme durch den Schiedsrichter nach Maßgabe der DFB-Statuten zustande. In dieser »Lizenzvereinbarung« sei eine Rahmenvereinbarung *sui generis* (§ 311 BGB) zu sehen, die für sich noch keinen dienstrechtlichen Charakter habe. Vielmehr sei eine sog. Pool-Lösung gegeben, auf deren Basis der DFB (formal relativ unkompliziert) einzelne befristete Arbeitsverträge mit den Schiedsrichtern schließe. Denkbar sei aber auch durchaus eine Einordnung des Schiedsrichters als freier Unternehmer. Diese Rechtsauffassung vermag nicht zu überzeugen.¹⁶ Sie vernachlässigt, dass eine Differenzierung zwischen den Schiedsrichtern im Profibereich und denen im Amateurbereich geboten ist. Es mutet zudem realitätsfern an, die vertragliche Beziehung des Verbandes zu einem Schiedsrichter, der während der Saison vielleicht einmal pro Woche ein Jugendspiel für eine Aufwandsentschädigung leitet, die spürbar unter den in Deutschland zuletzt geplanten Mindeststundenlohnsätzen liegt, als befristetes Arbeitsverhältnis zu qualifizieren. Die Einordnung eines Schiedsrichters als freier Unternehmer vermag unabhängig von der Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigung gleichfalls nicht zu überzeugen. Denn kein Schiedsrichter kann frei entscheiden, ob er ein ihm zugewiesenes Spiel leitet oder nicht. Nach § 11 der Schiedsrichterordnung des DFB (DFB-SchiedsrichterO) hat der Schiedsrichter alle Spiele zu leiten, für die er eingeteilt wird. Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Schiedsrichter einen Spelauftrag zurückgeben.

13 *Kuhn*, Der Sportschiedsrichter zwischen bürgerlichem Recht und Verbandsrecht, 2001, S. 65 ff., 105; vgl. auch *Köhler* (Fn. 7), S. 2; *Pfister*, Schutzzweck von Sportregeln – Insbesondere zum Schadensersatzanspruch bei Vermögensschäden aufgrund Verletzung von Sportregeln, FS Gitter, 1995, S. 731, 738 Fn. 32.

14 *Kuhn* (Fn. 13), S. 72 ff.; *Fritzweiler* in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 2. Aufl., 2007, 3. Teil Rn. 70; so auch *Köhler* (Fn. 7), S. 2; *Pfister* (Fn. 13), FS Gitter, 1995, S. 731, 738 Fn. 32.

15 *Menke* (Fn. 7), Abschnitt B. V.

16 *Köhler* (Fn. 7), S. 3.

b) *Rechtlicher Status der Schiedsrichter: Erfüllungsgehilfe oder Verbandsorgan?*

Nach § 10 der Spielordnung des Ligaverband e.V. werden vom DFB-Schiedsrichterausschuss zu allen Bundesspielen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie gegebenenfalls Vierte Offizielle angesetzt. Wie sich darüber hinaus aus § 6 Abs. 3 des Grundlagenvertrags zwischen dem DFB und dem Ligaverband e.V. ergibt, erfolgt die Zahlung an die Schiedsrichter für deren Einsatz in Bundesligaspielen durch den DFB, wobei der Ligaverband e.V. die Aufwendungen in voller Höhe erstattet. Damit setzt der DFB die Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfen i.S.d. § 278 BGB ein.¹⁷ Der Ligaverband e.V. hat den DFB ermächtigt, mit Schiedsrichtern weitere Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen, die mit Willen des Schuldners, d.h. des Ligaverband e.V., bei der Erfüllung von dessen Pflichten aus dem Lizenzvertrag mitwirken.

Der rechtlichen Einordnung der Fußballschiedsrichter als Erfüllungsgehilfen des DFB ist jüngst anlässlich der Hoyzer-Affäre *Schwab*¹⁸ mit folgender Erwägung entgegengetreten: Schiedsrichter würden im Rahmen ihrer Tätigkeit die jeweiligen Spielsituationen selbstständig und eigenverantwortlich beurteilen, so dass eine herausragende Stellung durchaus angenommen werden könne. Schiedsrichter seien deshalb als »verlängerter Arm« des DFB im Sinne eines »Exekutivorgans« einzuordnen. In diesem Zusammenhang hat *Köhler*¹⁹ angedeutet, in dem Tragen des DFB- bzw. FIFA-Wappens auf der Brust der Bundesliga-Schiedsrichter könne man ein Indiz dafür sehen, dass die Öffentlichkeit den Schiedsrichter als Vertreter des DFB wahrnehme, zumal auch die Schiedsrichter durch das gestiegene Medieninteresse an der Bundesliga verstärkt ins Rampenlicht rücken würden. Gleichwohl können weder Bundesliga-Schiedsrichter noch Schiedsrichter der unteren Ligen als verfassungsmäßige Vertreter des DFB i.S.d. § 31 BGB eingestuft werden.²⁰ Schiedsrichter treffen ihre Entscheidungen regelmäßig allein auf dem Fuß-

17 In diesem Sinne auch *Kuhn* (Fn. 13), S. 115 ff.; *Pfister*, Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), *Der Schiedsrichter und das Recht*, 1989, S. 61, 62 f.; *PHB SportR/Fritzweiler* (Fn. 14), 3. Teil Rn. 71; *Köhler* (Fn. 7), S. 9.

18 *Schwab* (Fn. 7), NJW 2005, 938, 940; *ders.* (Fn. 7), *Betrifft JUSTIZ* 2005, 2, 4. Ausgehend von den zumindest sehr zweifelhaften Prämissen, dass der DFB im Rahmen der Hoyzer-Affäre »sämtliche Spiele in der 1. und 2. Bundesliga, die durch einen Schiedsrichter manipuliert worden sind«, sowie »auch das DFB-Pokalspiel des Hamburger SV gegen den SC Paderborn« hätte wiederholen lassen müssen und dass Schiedsrichter »einem »verfassungsmäßigen Vertreter« i.S. des § 31 BGB zumindest gleichzusetzen« sind, gelangt *Schwab* sodann zu dem nicht minder zweifelhaften Ergebnis, dass »die bei den manipulierten Spielen anwesenden Zuschauer ihr Eintrittsgeld nicht vom gastgebenden Verein (. . .), wohl aber vom DFB oder vom Schiedsrichter« zurückverlangen könnten.

19 *Köhler* (Fn. 7), S. 7.

20 So auch *Köhler* (Fn. 7), S. 7.

ballfeld, sie agieren unmittelbar im Rahmen der vom Verband organisierten sportlichen Aktivitäten und sind damit nicht unmittelbar mit der Verbandsadministration befasst. Köhler²¹ hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, niemand käme auf den Gedanken, die Spieler der deutschen Nationalmannschaft als Organ des DFB zu qualifizieren, obwohl sie doch gleichfalls ein Aushängeschild des DFB seien und ihre repräsentativen Aufgaben in der Öffentlichkeit für den DFB nicht zu gering bewertet werden dürften. Selbst wenn man berücksichtigt, dass es sich beim DFB hierzulande um den größten Fachsportverband mit fünf Regionalverbänden, 21 Landesverbänden und über zwei Millionen, in rund 170.000 Mannschaften aktiven Mitgliedern handelt, mutet es realitätsfremd an, dass der Dachverband neben seinen Leitungsorganen auch noch für seine über 80.000 Schiedsrichter nach den Grundsätzen des § 31 BGB haften soll.

c) *Pflichten des Schiedsrichters*

Die Pflichten eines Fußballschiedsrichters²² ergeben sich hierzulande insbesondere aus der DFB-SchiedsrichterO, die die vertraglichen Pflichten im Verhältnis zum DFB konkretisiert. Die beiden einschlägigen Regelungen haben folgenden Wortlaut:

§ 7 DFB-SchiedsrichterO

1. *Schiedsrichter dürfen nur solche Spiele leiten, bei denen ihr Verein oder dessen Tochtergesellschaft nicht beteiligt ist. Eine Ausnahme ist nur mit dem Einverständnis beider Vereine zulässig, falls der eingeteilte Schiedsrichter nicht erscheint.*
2. *Schiedsrichter sind verpflichtet, die stattfindenden Lehrabende zu besuchen und sich durch sportliches Training leistungsfähig zu halten.*
3. *Jeder Schiedsrichter soll zur Leitung von Juniorenspielen zur Verfügung stehen.*
4. *Jeder Schiedsrichter soll die DFB-Schiedsrichter-Zeitung beziehen.*

§ 8 DFB-SchiedsrichterO

1. *Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Regel 5 zugelassene Sportkleidung zu tragen.*
2. *Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.*
3. *Schiedsrichter haben vor einem Spiel zu prüfen:*
 - a) *die Bespielbarkeit des Platzes,*
 - b) *den Aufbau des Spielfeldes,*

21 Köhler (Fn. 7), S. 7, der andeutet, dass indes im Hinblick auf den Schiedsrichterausschuss die Voraussetzungen des § 31 BGB vorliegen könnten, obgleich er in § 19 der Satzung des DFB lediglich als »Ausschuss« und nicht – wie etwa der DFB-Bundestag oder der Vorstand – ausdrücklich als Organ bezeichnet werde.

22 Vgl. hierzu PHB SportR/Fritzweiler (Fn. 14), 3. Teil Rn. 72.

- c) die Spielerpässe bzw. Spielerlisten,
 - d) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung,
 - e) die Bälle.
4. Nach einem Spiel hat der Schiedsrichter einen Spielbericht auszufertigen und diesen unverzüglich der spielleitenden Stelle zuzusenden.

Auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der SchiedsrichterO ist die Hauptleistung des Schiedsrichtervertrages in der Leitung des Wettkampfes, insbesondere in der Durchsetzung der Spielregeln zu erblicken.²³ Wie sich aus den vorgenannten Vorschriften der DFB-SchiedsrichterO ergibt, hat ein Schiedsrichter darüber hinaus aber auch für die Sicherheit der Teilnehmer zu sorgen. Aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem DFB und aus dem Verbandsregelwerk ergeben sich somit allein Pflichten der Schiedsrichter zum Schutze der an dem angesetzten Fußballwettkampf beteiligten Spieler und der sonstigen seiner Regelungsgewalt unterstehenden Personen (z.B. Trainer, Betreuer). Indes obliegen dem Schiedsrichter grundsätzlich weder ausdrücklich noch konkludent (Schutz-)Pflichten gegenüber den Zuschauern der Begegnung sowie dem Eigentümer der Spielstätte oder gegenüber den an der jeweiligen Spielpaarung beteiligten Clubs.²⁴

III. Haftung des Schiedsrichters gegenüber Bundesliga-Lizenzvereinen oder -Kapitalgesellschaften

1. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte²⁵

Vertragliche Schadensersatzansprüche zugunsten der Bundesliga-Lizenzvereine oder -Kapitalgesellschaften könnten bestehen, sofern die zwischen dem

²³ Kuhn (Fn. 13), S. 106 f.; Pfister (Fn. 13), FS Gitter, 1995, S. 731, 738.

²⁴ Ausnahmen könnten anzunehmen sein, wenn der Schiedsrichter auch das Fußballstadion vor Beginn des Wettkampfes daraufhin zu untersuchen hat, ob eine einwandfreie Austragung des Wettkampfes gewährleistet werden kann, oder wenn er sich einseitig über den ablehnenden Beschluss einer von Verbandsseite eingesetzten Kommission zur Ermittlung Beispielbarkeit des Platzes hinwegsetzt und ein Spiel anpfeift.

²⁵ Bei einem Auseinanderfallen von Ersatzberechtigtem (vorliegend: DFB) und Geschädigtem (vorliegend: Bundesliga-Lizenzverein oder -Kapitalgesellschaft) könnte auch eine Drittschadensliquidation in Betracht kommen. Die haftungsrechtliche Ausgangsproblematik ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass es zu einer Vermehrung des Risikos kommt. In solchen für die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte typischen Konstellation haftet der Schuldner (vorliegend: Schiedsrichter) nicht bloß, wenn der sich im Schutzbereich befindende Dritte (vorliegend: Bundesliga-Lizenzverein oder -Kapitalgesellschaft) geschädigt wird, sondern ebenso auch für Schädigungen des Gläubigers (vorliegend: DFB). Demgegenüber bezweckt die Drittschadensliquidation lediglich den Ausgleich einer vom Schädiger (vorliegend: Schiedsrichter) her gesehen zufälligen Schadensverlagerung. Eine solche Konstellation liegt im Ausgangsfall aber gerade nicht vor, weil durchaus Ansprüche des Gläubigers (vorliegend: DFB) gegen den Schuldner (vorliegend: Schiedsrichter) denkbar sind; vgl. insoweit nachfolgend auch Fn. 65.

DFB und seinen Schiedsrichtern abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsverträge mit dienstvertraglichen Elementen (§§ 675, 611 BGB)²⁶ Schutzwirkungen zugunsten der geschädigten Bundesligisten entfalten.²⁷ Die Durchsetzung eines entsprechenden Anspruchs wird in der Praxis kaum gelingen, weil nicht zu erwarten ist, dass die Anspruchsteller die nachfolgenden Tatbestandsvoraussetzungen im Falle des Bestreitens werden nachweisen können.

a) *Leistungs- und Gläubigernähe*

Zunächst muss der Dritte – vorliegend ein Bundesligaclub – bestimmungsgemäß mit der Leistung in Berührung kommen und den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ebenso ausgesetzt sein wie der Gläubiger selbst (sog. *Leistungsnähe*). Die Bundesligisten kommen im Rahmen des Ligabetriebs mit den Leistungen der Bundesliga-Schiedsrichter ebenso in Berührung wie deren Auftraggeber, der DFB.

Eine weitere Voraussetzung bildet nach Auffassung der Judikatur aber das Vorliegen einer sog. *Gläubigernähe*. Ursprünglich hatte der BGH ein berechtigtes Interesse des Gläubigers am Schutz des Dritten nur bejaht, wenn der Gläubiger auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit personenrechtlichem Einschlag für das »Wohl und Wehe« des Dritten mitverantwortlich war.²⁸ In der Folge ließ die Rechtsprechung dieses Erfordernis fallen und hat seither lediglich nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen geprüft, ob die Vertragsparteien den Willen hatten, zugunsten eines Dritten eine Schutzpflicht zu begründen.²⁹ Erforderlich ist damit nunmehr, dass der Gläubiger (DFB) ein schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung des Dritten (Bundesligaclub) in den Schutzbereich hat. Der vom DFB aufgestellte Pflichtenkatalog der Schiedsrichter³⁰ bietet freilich keinen Ansatzpunkt für eine solche Schutzbereichserweiterung.

b) *Erkennbarkeit der Leistungs- und Gläubigernähe für den Schiedsrichter*

Des Weiteren bedarf es der *Erkennbarkeit der Leistungs- und Gläubigernähe für den Schuldner* (Bundesliga-Schiedsrichter). Die vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen der Leistungs- und Gläubigernähe müssten also für den Schiedsrichter bei Vertragsschluss erkennbar sein, da er sein Haftungsrisiko einschätzen können muss. Regelmäßig wird ein Schiedsrichter aber davon

26 Vgl. hierzu bereits Abschnitt II. 2. a).

27 Zum Schiedsrichtervertrag als Vertrag zugunsten Dritter vgl. auch *Kuhn* (Fn. 13), S. 105 ff.; *Menke* (Fn. 7), Abschnitt C. I.

28 So etwa BGHZ 51, 91, 95.

29 BGHZ 133, 168, 172.

30 Vgl. Abschnitt II. 2. c).

ausgehen können, dass ihm Schutzpflichten primär lediglich gegenüber den an dem sportlichen Wettkampf teilnehmenden Fußballspielern obliegen.³¹ Nur soweit durch eine Verletzung dieser Schutzpflichten der Bundesligaclub als Arbeitgeber der betreffenden Fußballspieler betroffen ist, kann von einer Erkennbarkeit der Leistungs- und Gläubignähe für den Schiedsrichter ausgegangen werden. Wenn also ein Schiedsrichter beispielsweise eine Fehlentscheidung trifft, durch die die Feldspieler keinen (körperlichen) Schaden nehmen, aus der aber eventuell ein Vermögensschaden eines der beteiligten Bundesligaclubs resultiert, so scheidet regelmäßig³² der Anspruch an der fehlenden Erkennbarkeit der Leistungs- und Gläubignähe.

In diesem Zusammenhang hat *Kuhn*³³ zutreffend darauf hingewiesen, die vertraglich geschuldete Pflicht des Schiedsrichters zielt nicht darauf ab, die Vermögensinteressen der am Wettkampf Beteiligten zu schützen. Anders als die Pflichten eines Rechtsanwaltes, Steuerberaters oder Sachverständigen würden die dem Schiedsrichter obliegenden Pflichten ausschließlich dem Schutz des Integritätsinteresses der Teilnehmer bzw. des Eigentümers der Wettkampfstätte dienen. Es bestehe keine darüber hinausgehende Pflicht des Schiedsrichters, auch für den Schutz der Vermögensinteressen der Beteiligten zu sorgen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung könnte sich eine derartige Pflicht zum Schutz von Vermögensinteressen der Beteiligten nur aus dem Schiedsrichtervertrag bzw. den diesem Vertrag zugrunde liegenden Regeln ergeben. Doch sowohl dem Vertrag als auch dem gesamten Verbandsregelwerk sei keine schiedsrichterliche Schutzpflicht zugunsten der Vermögensinteressen der Beteiligten zu entnehmen.

c) *Schutzbedürftigkeit der Bundesliga-Lizenzvereine oder -Kapitalgesellschaften*

Eine weitere Voraussetzung für die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist die *Schutzbedürftigkeit des Dritten*, vorliegend der an dem vom Schiedsrichter geleiteten Spiel beteiligten Bundesligaclubs. Die Schutzbedürftigkeit wird seitens des BGH abgelehnt, wenn dem Dritten eigene vertragliche Ansprüche – gleich gegen wen – zustehen, die denselben oder zumindest einen gleichwertigen Inhalt haben wie diejenigen Ansprüche, die ihm über eine Einbeziehung in den Schutzbereich eines Vertrages zukämen.³⁴ Unter diesen Umständen ist der Dritte zum Schadensausgleich nicht

31 *Kuhn* (Fn. 13), S. 106 f.

32 Zu denkbaren Ausnahmen vgl. Fn. 24.

33 *Kuhn* (Fn. 13), S. 109; vgl. auch *Pfister* (Fn. 13), FS Gitter, 1995, S. 731, 732, 738.

34 BGHZ 70, 327, 329 f.; 133, 168, 173 f., 176; vgl. zur fehlenden Gleichwertigkeit eines Prospekthaftungsanspruchs und eines Anspruchs aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter *BGH ZIP* 2004, 1810, 1811 f.

auf eine Haftungsausweitung des Schuldners durch Geltendmachung eines Anspruchs aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter angewiesen. Wenn also – wie nachfolgend noch zu prüfen sein wird³⁵ – dem betroffenen Bundesligaclub ein eigener vertraglicher Schadensersatzanspruch gegen den DFB zustehen sollte, scheidet insoweit eine Anwendung der Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter aus.

d) *Schaden*

Zudem müsste ein durch eine schiedsrichterliche Fehlentscheidung vermeintlich geschädigter Bundesligaclub einen Schaden substantiiert darlegen.³⁶ Im Zweifel, d.h. im Falle des zu erwartenden Bestreitens durch die Gegenseite, müsste der Club den Nachweis führen, welche finanziellen Schäden ihm durch die angebliche Fehlentscheidung entstanden sind. Hierbei reicht beispielsweise der Vortrag nicht aus, man habe aufgrund der Fehlentscheidung des Schiedsrichters den Siegtreffer nicht erzielt und deshalb einen Tabellenrang, der für die finanziell lukrative Teilnahme an einem Europapokalwettbewerb berechtigen würde, verfehlt. Stattdessen müsste der konkrete Schaden beziffert werden, was zu gewissen Beweisproblemen führt. Ob in derartigen Konstellationen eine Schadensschätzung seitens des Gerichts nach § 287 Abs. 1 ZPO erfolgt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Erfahrungsgemäß verlangen manche Spruchkörper in derartigen Fällen zumindest den substantiierten Vortrag von aussagekräftigen Tatsachen, an die bei der Schadensschätzung angeknüpft werden kann, während andere Richter die Anwendung des § 287 Abs. 1 ZPO von weniger strengen Voraussetzungen abhängig machen. Und selbst wenn ein Gericht unter Bezugnahme auf die genannte ZPO-Norm eine Schadensschätzung vornimmt, so ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der tatsächlichen Unwägbarkeiten letztlich nur ein Teil Klagesumme zugesprochen wird.³⁷

e) *Haftungsausfüllende Kausalität*

Nahezu unüberwindbar erscheinen die sich sodann ergebenden Kausalitätsprobleme. Der geschädigte Dritte müsste im Zweifel nämlich beweisen, dass der vorgetragene Schaden kausal auf der Pflichtverletzung des Schiedsrich-

35 Vgl. Abschnitt V.

36 Vgl. allgemein zu den Grundsätzen und Besonderheiten des Schadensersatzes im Sport Heermann, Haftung im Sport, 2009, § 18.

37 Vgl. hierzu stellvertretend *LG München I* SpuRt 2001, 238 ff. Die Entscheidung betraf insbesondere eine Schadensersatzklage der ehemaligen Sprinterin Katrin Krabbe i.H.v. 2,55 Mio. DM wegen Einkommensausfällen aufgrund einer rechtswidrigen Sperre durch den Leichtathletik-Weltverband IAAF; das Gericht sprach der Klägerin letztlich lediglich einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 1,2 Mio. DM zu.

ters beruht (sog. haftungsausfüllende Kausalität). In diesem Zusammenhang kommt dem Schutzzweck der verletzten Norm besondere Bedeutung zu. Die entscheidungsrelevante (Kontroll-)Frage lautet: Sollten durch die verletzte Norm (vorliegend die Pflichten aus dem Schiedsrichtervertrag) gerade auch die vom Kläger geltend gemachten Schäden vermieden werden? Oder sollte durch die Tätigkeit des jeweiligen Schiedsrichters lediglich die Durchführbarkeit der einzelnen Wettkampfspiele gewährleistet werden?³⁸

Es ist überaus zweifelhaft, ob die vertraglich geschuldete Pflicht des Schiedsrichters darauf abzielen soll, die Vermögensinteressen der am Wettkampf beteiligten Vereine und Kapitalgesellschaften zu schützen. Die durch die Fußballspiele berührten Vermögensinteressen der am Ligabetrieb teilnehmenden Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften stellen lediglich »reine Reflexe aus der Teilnahme am Sportbetrieb« dar.³⁹ Damit stellen die Gesichtspunkte der haftungsausfüllenden Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem entstandenen Vermögensschaden sowie des Schutzzwecks der verletzten Vertragspflicht kaum nachweisbare Anspruchsvoraussetzungen dar.

f) *Verschulden*

Wenn die vorangehenden Voraussetzungen einer Haftung des Schiedsrichters aus einem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte vom klagenden Fußball-Bundesligisten ausnahmsweise einmal nachgewiesen werden können, stellt sich abschließend noch die Frage des Verschuldens. Wenn man insoweit in entsprechender Anwendung von § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Verschulden des Schiedsrichters bezüglich seines Fehlverhaltens vermutet, bleibt Letzterem nur noch die Möglichkeit des Gegenbeweises. Hierbei sollte der speziellen Entscheidungssituation von Schiedsrichtern angemessen Rechnung getragen werden.

In seiner umfassenden rechtswissenschaftlichen Abhandlung über den Sportschiedsrichter hat sich *Kuhn* dafür ausgesprochen, sowohl die Haftung für fahrlässiges positives Tun als auch die Haftung für Unterlassen aufgrund der Besonderheiten des Schiedsrichteramtes einzuschränken.⁴⁰ Das ergebe sich aus der Anwendung der von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zur Haftung im Sport auch auf den Schiedsrichter. Konstruktiv sei dies dadurch zu erreichen, dass auch dem Schiedsrichter spieltypische Fehlentscheidungen zugestanden werden und er insoweit von einer deliktischen

38 Vgl. in diesem Zusammenhang § 1 Abs. 1 DFB-SchiedsrichterO: *Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.*

39 *Kuhn* (Fn. 13), S. 109 im Anschluss an *Pfister* (Fn. 17), S. 61, 74.

40 *Kuhn* (Fn. 13), S. 128 ff., 138; für einen Haftungsausschluss des Schiedsrichters bei sporttypischen Fehlern, die ihm unterlaufen, *Pfister* (Fn. 13), FS Gitter, 1995, S. 731, 735

Haftung freigestellt werde. Es könne erfahrungsgemäß nie ausgeschlossen werden, dass schiedsrichterliche Entscheidungen auch durch die Hektik des Wettkampferlaufs auf Fehlbeurteilungen beruhen. Insoweit komme es zu einer Erhöhung der Verschuldensanforderungen, da nicht jede Fehlentscheidung auf die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zurückzuführen sei.

Der argumentative Ansatz vermag in dieser Allgemeinheit nur bedingt zu überzeugen. Er sollte keineswegs als haftungsrechtlicher Freibrief zugunsten der Schiedsrichter missverstanden werden. Schließlich sind Schiedsrichter nach § 7 Nr. 2 DFB-SchiedsrichterO u.a. verpflichtet, »sich durch sportliches Training leistungsfähig zu halten«, um während des Spiels eine körperliche Überbeanspruchung zu vermeiden. Leitungsorgane von Kapitalgesellschaften müssen mitunter gleichfalls in Stresssituationen weitreichende – allerdings nicht spielleitende, sondern unternehmerische – Entscheidungen treffen, ohne dass deshalb der Verschuldensmaßstab herabgesetzt würde. Allerdings zeigt ein Blick auf den einschlägigen aktienrechtlichen Haftungsmaßstab,⁴¹ dass eine Modifikation des Verschuldensmaßstabs zugunsten des Schiedsrichters unausweichlich ist. Schiedsrichter haben während eines Spiels zigfach binnen Sekundenbruchteilen zu entscheiden. Die Einholung angemessener Informationen ist Schiedsrichtern, abgesehen von Rückfragen bei den Linienrichtern, eventuell auch bei den an einer umstrittenen Situation beteiligten Spielern, nicht möglich. Der Schiedsrichter muss sich vorrangig auf seine eigenen sinnlichen Wahrnehmungen verlassen. Und schließlich agiert er im Gegensatz zu Unternehmensleitern nicht als Treuhänder fremden Vermögens, sondern er leitet »nur« ein Fußballspiel durch Anwendung und Durchsetzung von Verbandsregelungen rein sportlichen Charakters. Mögen dabei auftretende Fehlentscheidungen im konkreten Fall auch weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen haben (Aufstieg, Abstieg, Qualifikation für einen internationalen Wettbewerb etc.), so gilt doch zumindest für das Geschehen auf dem Platz, für das der Schiedsrichter verantwortlich ist, nach wie vor der altbekannte Ausspruch: »Es ist doch alles nur ein Spiel!« Letztlich wird man

41 § 93 AktG: (1) ¹Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. ³Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. ⁴Die Pflicht des Satzes 3 gilt nicht gegenüber einer nach § 342b des Handelsgesetzbuchs anerkannten Prüfungsstelle im Rahmen einer von dieser durchgeführten Prüfung. (2) ¹Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. ²Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

Schiedsrichtern unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte in jedem Fall einen gewissen Beurteilungsspielraum einräumen müssen.

Rechtsdogmatisch lässt sich die Modifikation des Verschuldensmaßstabs zugunsten von Bundesliga-Schiedsrichtern⁴² auf verschiedene Weise erreichen. So ist eine Übertragung der für Preisrichter geltenden Regelung des § 661 Abs. 2 Satz 2 BGB vorgeschlagen worden, was nach vorherrschender Auffassung zur Folge hat, dass der Preisrichter innerhalb des für die Beteiligten verbindlichen fachlichen Kernbereichs nur nach § 826 BGB haftet.⁴³ Denkbar ist auch eine entsprechende Anwendung der Haftung von Schiedsrichtern nach der ZPO (§ 839 Abs. 2 BGB analog).⁴⁴

Letztlich ist bei Verschuldensfragen auch folgenden Entscheidungen des International Football Association Board⁴⁵ angemessen Rechnung zu tragen:

1. *Ein Schiedsrichter (oder, wo ebenfalls nominiert, ein Schiedsrichter-Assistent oder vierter Offizieller) kann nicht haftbar gemacht werden für*
 - *irgendeine, von einem Spieler, Offiziellen oder Zuschauer erlittene Verletzung,*
 - *irgendeinen Schaden an Eigentum irgendwelcher Art,*
 - *irgendeinen, von irgendeinem/r Person, Verein, Gesellschaft, Verband oder einer anderen Organisation erlittenen Verlust, der aufgrund eines im Einklang mit den Spielregeln oder dem normalen Vorgehen bei der Leitung und Kontrolle eines Spiels getroffenen Entscheids entstanden ist oder entstanden sein kann.*

Dies kann die Entscheidung einschließen,

- *ob der Zustand des Spielfeldes oder seiner Umgebung oder die Wetterbedingungen ein Spiel zulassen oder nicht,*
- *ein Spiel aus welchem Grund auch immer abubrechen,*
- *über den Zustand der auf dem Feld fest angebrachten Gegenstände oder der während des Spieles benutzten Ausrüstung, einschließlich Torpfosten, Querlatte, Eckfahnenstangen und Ball,*
- *ob er das Spiel wegen Störung durch Zuschauer oder irgendeines Problems auf den Zuschauerrängen unterbricht oder nicht,*
- *ob er das Spiel unterbricht oder nicht, um einen verletzten Spieler zur Behandlung vom Platz bringen zu lassen,*
- *zu fordern oder darauf zu bestehen, dass ein verletzter Spieler zur Behandlung vom Platz gebracht wird,*
- *ob er einem Spieler gestattet oder verbietet, bestimmte Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu tragen,*

42 Zu dem im Bereich des Amateurfußballs bezüglich des Schiedsrichters geltenden Haftungsmaßstab nach Auftragsrecht vgl. *Kuhn* (Fn. 13), S. 110 f.

43 *Kuhn* (Fn. 13), S. 111 f. m.w.N.

44 *Kuhn* (Fn. 13), S. 112 f. m.w.N.

45 Abrufbar unter

http://www.bfv.de/de/100545/100624/view/231/regel_5_der_schiedsrichter.html
(zuletzt besucht am 14. 11. 2007).

- (soweit es in seiner Zuständigkeit liegt) irgendwelchen Personen (einschließlich der Mannschafts- und Stadionverantwortlichen, Sicherheitsbeauftragten, Fotografen und anderen Medienvertretern) den Aufenthalt in der Nähe des Spielfeldes zu gestatten,
 - die er in Übereinstimmung mit den Fußballregeln oder seinen Pflichten trifft, die aus den Richtlinien der FIFA, einer Konföderation, eines Nationalverbandes oder den Regeln einer Liga oder den Bestimmungen entstehen, die für ein Spiel gelten.
2. Bei Turnieren oder Wettbewerben, für die ein Ersatz-Schiedsrichter bezeichnet wird, haben dessen Rolle und Pflichten den vom International Football Association Board erlassenen Weisungen zu entsprechen.
 3. Zu den Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, gehören auch das Ergebnis eines Spiels sowie die Entscheidung, ob ein Tor erzielt wurde oder nicht.

2. Sachwalterhaftung

Denkbar ist zudem die Haftung eines Schiedsrichters gegenüber Dritten aus *culpa in contrahendo* aufgrund Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens.⁴⁶ Der Schiedsrichter ist aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Verband tätig, und die Leitung des Wettkampfes erfordert eigene Entscheidungen des Schiedsrichters, die er nicht treffen könnte, wäre er bloßer Vertreter des Verbandes. Selbst wenn man deshalb die Grundsätze der Sachwalterhaftung auf den Schiedsrichter für anwendbar hielte,⁴⁷ so beständen doch – wie bereits bei den Erwägungen zu einem Schadensersatzanspruch aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter angedeutet⁴⁸ – kaum zu überbrückende Zweifel im Hinblick auf den für eine erfolgreiche gerichtliche Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Nachweis eines schuldhaft verursachten Schadens und der haftungsausfüllenden Kausalität.⁴⁹

3. § 823 Abs. 1 BGB

Eine deliktische Eigenhaftung des Schiedsrichters⁵⁰ für Vermögensschäden, die von Bundesligaclubs unter Hinweis auf schiedsrichterliche Fehlentscheidungen behauptet werden, kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht:

46 Vgl. hierzu *Kuhn* (Fn. 13), S. 117 ff.

47 *Kuhn* (Fn. 13), S. 119.

48 Vgl. Abschnitt III.1. d)-f).

49 Auch *Kuhn* (Fn. 13), S. 119 f. lehnt mit ausführlicher Begründung eine Sachwalterhaftung des Schiedsrichters für reine Vermögensschäden ab.

50 Ausführlich hierzu *Kuhn* (Fn. 13), S. 122 ff.

Zunächst trifft auch einen Schiedsrichter die allgemeine Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf andere zu nehmen und bei Schaffung von Gefahrenquellen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen, die nach der Verkehrsauffassung erwartet werden können und vor Gefahren schützen, die bei bestimmungsgemäßem oder zumindest nicht völlig fern liegendem Gebrauch Dritten drohen. Neben diese allgemeinen Verkehrssicherungspflichten treten die bereits dargestellten⁵¹ verbandsrechtlichen Pflichten des Schiedsrichters. Wenn ein Schiedsrichter sodann eine dieser Pflichten verletzt, so haftet er nur dann persönlich, wenn die Regel, aus der sich die Pflicht ergibt, nicht nur das Wesen der betreffenden Sportart bestimmt, sondern dem Schutz der Beteiligten dient.⁵² Zu den derart geschützten Personen⁵³ zählen aber grundsätzlich nur die an dem angesetzten Fußballwettkampf beteiligten Spieler und die sonstigen seiner Regelungsgewalt unterstehenden Personen (z.B. Trainer, Betreuer). Regelmäßig nicht zu diesem Kreis zählen Zuschauer der Begegnung, Eigentümer der Spielstätte oder die an der jeweiligen Spielpaarung beteiligten Clubs.

Die Bundesliga-Lizenzvereine und -Kapitalgesellschaften sind – wie bereits festgestellt⁵⁴ – durchweg mittelbare Mitglieder des DFB. Als verletztes absolutes, d.h. gegenüber jedermann wirkendes, sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB kommt damit auf Seiten der Bundesliga-Lizenzvereine bzw. -Kapitalgesellschaften insbesondere die Mitgliedschaft in einem Verband in Betracht. Allerdings wird man eine Verletzung dieses von der Rechtsprechung geschaffenen sonstigen Rechts⁵⁵ kaum annehmen können, weil die Fehlentscheidungen von Schiedsrichtern keinen mitgliedschaftsbezogenen Eingriff darstellen und derartige Verletzungshandlungen außerhalb der Schutzzone der Verbandsmitgliedschaft liegen.⁵⁶ Entsprechende Bedenken bestehen gegenüber der Annahme eines Eingriffs in das von der Rechtsprechung entwickelte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.⁵⁷ Insoweit mangelt es an der erforderlichen Betriebsbezogenheit des Eingriffs. Sollte ein Bundesligaclub einen Vermögensschaden unter Hinweis darauf behaupten, dass der Schiedsrichter durch eine Fehlentscheidung für die Ver-

51 Vgl. Abschnitt II. 3. c).

52 *Kuhn* (Fn. 13), S. 123.

53 Hierzu *Kuhn* (Fn. 13), S. 124.

54 Vgl. Abschnitt II. 1.

55 Grundlegend BGHZ 110, 323 – *Schärenkreuzer*; aus dem Schrifttum siehe stellvertretend PHB SportR/*Summerer* (Fn. 14), 2. Teil Rn. 122 ff. (S. 161 ff.) m.w.N.

56 Vgl. zu diesem Kriterium *Wagner* in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 5, 4. Aufl., 2004, § 823 Rn. 166; *J. Hager* in: v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Zweites Buch (§§ 823-825), 13. Bearbeitung, 1999, § 823 Rn. B 143 f.; *K. Schmidt*, Die Vereinsmitgliedschaft als Grundlage von Schadensersatzansprüchen, JZ 1991, 157, 159.

57 Grundlegend BGHZ 3, 270; 43, 359; 45, 296, 307; kritisch gegenüber dieser Rechtsfigur mit beachtlichen Gründen zuletzt *Sack*, Das Recht am Gewerbebetrieb – Geschichte und Dogmatik, 2007.

letzung eines Spielers verantwortlich zu machen sei, muss eine deliktische Haftung des Unparteiischen regelmäßig ausscheiden. Im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflichten, die sich aus den Spielregeln zum Schutz der Spieler ableiten, ist zu berücksichtigen, dass die nur begrenzten Einflussnahmemöglichkeiten des Schiedsrichters auf das Verhalten der Fußballspieler zu einer gleichfalls begrenzten Verkehrssicherungspflicht zur Verhinderung von Verletzungen der Sportler untereinander führen.⁵⁸ Ein Schiedsrichter kann ein Fußballspiel regelmäßig nicht unmittelbar vor dem Ansetzen eines Spielers zu einer gesundheitsgefährdenden »Blutgrätsche« unterbrechen. Einen derart »vorbeugenden Pfiff« sieht das Reglement nicht vor. Wenn der Schiedsrichter indes wiederholte und schwerwiegende Regelverstöße, die zu einer Gefährdung der Beteiligten führen, nicht ahndet und sich bei der Fortsetzung des Spiels diese Gefahr verwirklicht, kann ausnahmsweise die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht angenommen werden. Darüber hinaus dürfte sich die Haftung für vorsätzliches Handeln des Schiedsrichters regelmäßig auf die Fälle beschränken, in denen er Prügeleien von Wettkampfteilnehmern, Funktionären oder sogar Zuschauern auf dem Spielfeld zu schlichten sucht und sich selbst nur durch ungerechtfertigtes körperliches Eingreifen zu helfen weiß.⁵⁹

Schließlich gelten hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen des Schadens, der haftungsausfüllenden Kausalität sowie des Verschuldens die Bedenken entsprechend, die bereits im Zusammenhang mit einer Haftung des Schiedsrichters auf der Basis eines Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte dargelegt wurden.⁶⁰

4. §§ 823 Abs. 2, 830 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 263 Abs. 3 Nr. 1, 27 StGB

Den in der Überschrift genannte Straftatbestand sah der BGH in dem sog. Hoyzer-Verfahren, welches sich u.a. gegen den Schiedsrichter gleichen Namens richtete, als verwirklicht an. Mit Urteil vom 15. 12. 2006 stellte der BGH⁶¹ fest, einer der Angeklagten habe bei Abgabe der Wettscheine konkludent erklärt, nicht an einer Manipulation des Wettgegenstandes – insbesondere bewirkt durch den Mitangeklagten Robert Hoyzer – beteiligt zu sein, und habe hierdurch den Mitarbeiter der Annahmestelle getäuscht, so dass dieser irrtumsbedingt die jeweiligen Wettverträge abgeschlossen habe, wodurch den Wettanbietern täuschungsbedingt ein Schaden entstanden sei. Zu dieser Straftat habe u.a. der Schiedsrichter Hoyzer Beihilfe geleistet.

58 Kuhn (Fn. 13), S. 127.

59 So Kuhn (Fn. 13), S. 127.

60 Vgl. Abschnitte III. 1. d)-f).

61 BGHSt 2007, 165, Rn. 14 ff., 40 ff.

Es ist nicht auszuschließen, dass, anknüpfend an diese umstrittene Rechtsprechung,⁶² bei einer Manipulation durch den Schiedsrichter zu außersportlichen Zwecken zugleich ein Betrug zum Nachteil des unterlegenen Clubs verwirklicht wird⁶³ sei es im Weg der unmittelbaren Täterschaft, sei es durch Beihilfe. Da § 263 StGB als Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB anerkannt ist, wären in einem solchen (Ausnahme-)Fall auch die Tatbestandsvoraussetzungen des genannten Anspruchs zu prüfen.

5. § 826 BGB

Schließlich verbleiben den geschädigten Bundesliga-Lizenzvereinen oder -Kapitalgesellschaften beispielsweise gegen bestochene Schiedsrichter, die Einfluss auf den Spielausgang genommen haben, Schadensersatzansprüche wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung (§ 826 BGB).^{64 65}

62 Siehe *Feinendegen*, NJW 2007, 787 f., *Gaede*, HRRS 2007, 16-20, *Hohmann*, NJ 2007, 132 f., *Jahn/Maier*, JuS 2007, 215 ff., *Kubiciel*, HRRS 2007, 68 ff., *Radtke*, Jura 2007, 445 ff., *Reinhart*, SpuRt 2007, 52 ff., *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*, NStZ 2007, 361 ff., *Schild*, ZFWG 2007, 10 ff., *Zwiehoff*, jurisPR-ArbR 29/2007 Anm. 1 mit teils kritischen, teils zustimmenden Urteilsanmerkungen.

63 Vgl. etwa PHB SportR/*Reinhart* (Fn. 14), 8. Teil Rn. 169 ff.; im Hoyzer-Fall einen Betrug zum Nachteil des DFB annehmend *Schwab* (Fn. 7), NJW 2005, 938, 940 Fn. 30.

64 So bereits *Pfister* (Fn. 17), S. 61, 73 und S. 85 Fn. 59; vgl. hierzu auch *Menke* (Fn. 7), Abschnitt D. I.

65 Wie der DFB in einer Pressemitteilung vom 13. 4. 2007 mitgeteilt hatte ([http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1\[showUid\]=10846&tx_dfbnews_pi1\[sword\]=hoyzer&cHash=443a035a9e](http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1[showUid]=10846&tx_dfbnews_pi1[sword]=hoyzer&cHash=443a035a9e), zuletzt abgerufen am 14. 11. 2007), hatte der Verband ursprünglich gegen Robert Hoyzer Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 1,8 Mio. € geltend gemacht. Dieser Betrag setzte sich im Wesentlichen zusammen aus zu Unrecht erhaltenen Schiedsrichter-Honoraren, Verfahrenskosten und dem vom DFB mit dem Hamburger SV geschlossenen Vergleich im Zusammenhang mit dem von Robert Hoyzer nach eigenem Bekunden manipulierten DFB-Pokal-Spiel beim SC Paderborn. Der HSV hatte am 21. 8. 2004 die von Hoyzer geleitete Begegnung der ersten DFB-Pokalrunde mit 2:4 verloren und war damit aus dem Wettbewerb ausgeschieden. Nach dem Bekanntwerden des Manipulationsverdachts hatte der Hamburger SV zunächst Protest gegen die Spielwertung beim DFB-Sportgericht eingelegt und diesen auf Grund des mit dem DFB geschlossenen Vergleichs am 11. 2. 2005 zurückgezogen. Der DFB und der HSV hatten sich zuvor auf eine Ausgleichszahlung von zwei Millionen Euro unter Anrechnung der Einnahmen aus einem in Hamburg veranstalteten Länderspiel geeinigt. Bei dieser Klage stellten sich in materiell-rechtlicher Hinsicht erhebliche Probleme insbesondere hinsichtlich des Schadensumfangs (Hätte etwa das Pokalspiel wiederholt und dadurch der insoweit eingetretene finanzielle Schaden ausgeglichen werden können? Konnte der DFB gegenüber Hoyzer Kosten geltend machen, die aus einer durch das Ereignis veranlassten Abhaltung eines außerordentlichen Bundestags zwecks Nachbesserung der Statuten resultierten?) und der Kausalität (Konnte tatsächlich ausgeschlossen werden, dass der SC Paderborn auch ohne das Fehlverhalten des Schiedsrichters die drohende Niederlage nicht noch abgewendet hätte? Falls nein, hätte Hoyzer kaum hinsichtlich der seitens des DFB an den HSV geleisteten Ausgleichszahlungen belangt werden können.). Im April 2008 wurde der Rechtsstreit durch einen Vergleich beigelegt; zu weiteren Details vgl. *Heermann* (Fn. 36), § 15 Rn. 543.

6. Freistellungsanspruch des Schiedsrichters gegen den Verband?

Wie vorangehend dargestellt, kann ein Schiedsrichter gegenüber Bundesliga-Lizenzvereinen und -Kapitalgesellschaften nur ausnahmsweise zivilrechtlich haften. Im Falle der Haftung ist es nahe liegend, dass der betroffene Schiedsrichter sich seinerseits an den Verband wendet und Haftungsfreistellung verlangt. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob der Schiedsrichter im Amateursport oder im Profisport eingesetzt wird, da sich sein Ausgleichsanspruch in beiden Fällen aus dem Gesichtspunkt der Risikozurechnung ergibt. Hierbei ist zu erwägen, ob die Grundsätze der Haftungsfreistellung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber zumindest entsprechend herangezogen werden, obwohl der Schiedsrichter weder im Amateur- noch im Profisport Arbeitnehmer des Verbandes ist.⁶⁶

Spätestens an dieser Stelle erlangen die zivilrechtlichen Haftungsrisiken von Schiedsrichtern auch eine rechtspolitische Dimension. Die Mehrzahl der nicht in den obersten Fußballligen tätigen Schiedsrichter erhält für die Übernahme der Tätigkeit lediglich eine geringe Aufwandsentschädigung. In diesem Zusammenhang hat *Kuhn*⁶⁷ die nicht fern liegende Befürchtung geäußert, eine alleinige Tragung des Haftungsrisikos durch Schiedsrichter würde darauf hinauslaufen, dass ein Großteil der Schiedsrichter sich nicht mehr zur Übernahme der Wettkampfleitung bereit erklären würde. Der DFB sowie seine Landes- und Regionalverbände sind jedoch auf die Mitwirkung ihrer über 80.000 Schiedsrichter angewiesen, um ihre satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen zu können.

IV. Haftung des Ligaverband e.V. gegenüber Bundesliga-Lizenzvereinen oder -Kapitalgesellschaften

1. § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 278 Satz 1 BGB

Für die Erwägungen dieses Abschnitts wird unterstellt, dass der Ausgang eines Spiels in der Bundesliga oder in der 2. Bundesliga durch die Fehlentscheidung eines vom DFB eingesetzten Schiedsrichters zu Ungunsten eines an dem Spiel beteiligten Bundesligaclubs beeinflusst worden ist. Vertragliche Ansprüche sind sodann gegen den Ligaverband e.V. zu richten, weil dieser sich als Veranstalter der genannten Wettbewerbe gegenüber den teilnehmenden Lizenzvereinen und Kapitalgesellschaften verpflichtet hat. In § 3 Abs. 1 Lizenzvertrag räumt der Ligaverband e.V. den Lizenzvereinen und Bundes-

⁶⁶ So *Kuhn* (Fn. 13), S. 139 mit beachtlichen Gründen.

⁶⁷ *Kuhn* (Fn. 13), S. 140 f.

liga-Kapitalgesellschaften die Erlaubnis ein, die Bundesliga und die 2. Bundesliga als Spielklassen gemäß den vom Ligaverband e.V. und vom DFB jeweils festgelegten Benutzungsvorschriften zu benutzen. Der Ligaverband e.V. ermittelt die Fußballmeister in den genannten Spielklassen in eigener Verantwortung und hat damit auch die Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs durch den Einsatz von Schiedsrichtern sicherzustellen. Hierzu bedient er sich des DFB als Erfüllungsgehilfen i.S.d. § 278 Satz 1 BGB. Zudem hat der Ligaverband e.V. den DFB ermächtigt, mit Schiedsrichtern weitere Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen, die letztlich mit Willen des Schuldners, d.h. des Ligaverband e.V., bei der Erfüllung von dessen Pflichten gegenüber den Lizenznehmern mitwirken. Eine Verletzung dieser Pflichten des Ligaverband e.V. kann zu einem vertraglichen Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 278 Satz 1 BGB führen.

Die Haftung des Ligaverband e.V. für ein Fehlverhalten von Schiedsrichtern erfordert in diesem Fall mithin eine doppelte Anwendung von § 278 Satz 1 BGB. Der Ligaverband e.V. bedient sich im Verhältnis zu seinen Mitgliedern, d.h. den Lizenznehmern, des DFB als seines Erfüllungsgehilfen, der seinerseits aufgrund entsprechender Ermächtigung die Schiedsrichter als seine Erfüllungsgehilfen hinzuzieht. Unter diesen Voraussetzungen sind auch die Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfen des Schuldners, d.h. des Ligaverband e.V., anzusehen.⁶⁸

Die gerichtliche Durchsetzung eines auf § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 278 Satz 1 BGB gestützten Anspruchs weist freilich einige rechtliche Unwägbarkeiten auf:

- Zunächst würde der DFB für einen von ihm als Erfüllungsgehilfen eingesetzten Schiedsrichter nur haften, sofern dessen schuldhaftes Handeln in einem inneren sachlichen Zusammenhang mit der Aufgabe steht, die der Schuldner (DFB) dem Erfüllungsgehilfen (Schiedsrichter) im Hinblick auf die Vertragserfüllung zugewiesen hat. Für schuldhaftes Handeln des Erfüllungsgehilfen nur bei Gelegenheit der Vertragserfüllung haftet der Schuldner hingegen nicht.⁶⁹ Unter solche Handlungen fallen grundsätzlich vorsätzliche Straftaten oder auch rein privatnützige Tätigkeiten des Gehilfen. Ein Schiedsrichter, der ein Bundesligaspiel – wenngleich auch nicht frei von Fehlentscheidungen – leitet, handelt jedoch nicht nur bei Gelegenheit der Pflicht zur Bereitstellung adäquat ausgebildeter und

68 Allgemein zur Haftung des Schuldners für vom Erfüllungsgehilfen zugezogene weitere Gehilfen *Löwisch* in: v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Zweites Buch (§§ 255-292), Neubearbeitung, 2001, § 278 Rn. 23.

69 *Heinrichs* in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar, 68. Aufl., 2009, § 278 Rn. 20; ausführlich zum Fehlverhalten des Gehilfen bei der Erfüllung *Grundmann* in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 2, 5. Aufl., 2007, § 278 Rn. 47; *Staudinger/Löwisch* (Fn. 68), § 278 Rn. 43 ff.

zuverlässiger Schiedsrichter, vielmehr ist sein Einsatz unmittelbar auf die Erfüllung einer entsprechenden verbandsrechtlichen Förderpflicht gerichtet.

- Darüber hinaus gelten hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen des Schadens, der haftungsausfüllenden Kausalität sowie des Verschuldens die Bedenken entsprechend, die bereits im Zusammenhang mit einer Haftung des Schiedsrichters auf der Basis eines Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte dargelegt wurden.⁷⁰
- Wenn die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 278 Satz 1 BGB – ausnahmsweise – vorliegen sollten, ergeben sich noch weitere Probleme auf der Rechtsfolgenseite. Im Rahmen der Bundesligen wird der Ligaverband während der laufenden Spielsaison durch Fehlentscheidungen eines bewusst Spiele beeinflussenden Schiedsrichters vielfach nochmals ansetzen können (sog. Naturalrestitution i.S.d. § 249 Abs. 1 BGB). Hierdurch könnten etwaige Schäden nachträglich beseitigt werden. Allerdings gehen mit einer Spielwiederholung erhebliche praktische Probleme einher. So kann das zu wiederholende Spiel bereits unumkehrbare Fakten geschaffen haben. Zu denken ist an Gelbe oder Rote Karten, die in dem zu wiederholenden Spiel gezeigt wurden und zur Sperre der betroffenen Spieler in späteren, nicht manipulierten Spielen führten. Es stellt sich zudem die Frage, ob die zusätzlichen Einnahmen eines Wiederholungsspiels etwa aus dem Verkauf von Eintrittskarten oder der Vermarktung der entsprechenden Fernsehrechte letztlich nicht sogar zu einer ungerechtfertigten finanziellen Besserstellung führen. Noch komplizierter gestaltet sich die Situation, wenn die Erforderlichkeit der Nachholung des Spiels erst nach Saisonabschluss erkennbar wird und es durch die Neuansetzung des Spiels nachträglich zu erheblichen Verschiebungen der Schlusstabelle (Abstiegsränge? Qualifikation für internationalen Wettbewerb?) kommen kann. In jedem Fall müsste die sich teilweise am Tabellenrang nach dem jeweiligen Spieltag richtende Auszahlung der Einnahmen aus der Vermarktung der TV-Rechte nachträglich angepasst werden.

2. § 823 Abs. 1 BGB

Selbst wenn man die Verletzung eines sonstigen Rechts i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB – wiederum dürften allein die Verletzung der Mitgliedschaft in einem Verein oder ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Betracht kommen – annehmen könnte, wäre eine gerichtliche Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs mit zusätzlichen erheblichen Unwägbarkeiten behaftet. Es erscheint insbesondere zweifelhaft, ob der Ligaverband

⁷⁰ Vgl. Abschnitte III. 1. c)-f).

e.V. selbst schuldhaft eines der genannten sonstigen Rechte des geschädigten Bundesligaclubs verletzt hat und ob dieser den Nachweis eines Schadens sowie der Kausalität zwischen Rechtsverletzung und Schadenseintritt führen könnte.⁷¹

3. § 831 Abs. 1 BGB

Darüber hinaus scheidet eine Haftung des Ligaverband e.V. nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB aus. Zum einen haben die Schiedsrichter Verrichtungsgehilfeneigenschaft allenfalls im Verhältnis zum DFB, zum anderen kommt der DFB nicht als Verrichtungsgehilfe des Ligaverband e.V. in Betracht. Denn der Dachverband kann zwar als selbständiges Unternehmen ohne weiteres Erfüllungsgehilfe des Ligaverband e.V. sein,⁷² eine Qualifikation als Verrichtungsgehilfe scheidet jedoch an der fehlenden Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit des DFB im Verhältnis zum Ligaverband e.V.

4. *Verbandsrechtlicher Haftungsausschluss?*

Im Hinblick auf den deutschen Profifußball hat der Ligaverband in § 3 Satz 2 Lizenzvertrag folgende Klausel verankert:

Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband, die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH oder den DFB aufgrund der Lizenzerteilung, des Erlöschens der Lizenz, Lizenzentziehung, Lizenzverweigerung, Benutzungsregelungen und Entscheidungen hierüber oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Teilnehmer wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig durch ein Organ oder Beauftragten des Ligaverbandes, der DFL Fußball Liga GmbH oder des DFB erfolgt ist, und der Teilnehmer seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

Im konkreten Fall soll also zugunsten des Lizenzgebers (Ligaverband e.V.), seines geschäftsführenden Organs (DFL) sowie des Dachverbandes (DFB) insbesondere die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber den Lizenznehmern ausgeschlossen werden. Ob sich die Haftungsprivilegierung auf etwaige Schadensersatzansprüche bezieht, die von einem Bundesligaclub wegen der Fehlentscheidung eines Schiedsrichters gegen den Ligaverband e.V. geltend gemacht werden, ist zweifelhaft. So könnte man allenfalls annehmen, dass es sich insoweit um einen Schadensersatzanspruch aufgrund der Lizenzerteilung und/oder der Benutzungsregelungen handelt. Dies ist jedoch

71 Vgl. hierzu bereits Abschnitte III. 1. d) und e).

72 Vgl. Abschnitt IV. 1.

fraglich, weil Fehlentscheidungen eines Schiedsrichters sowohl zur Lizenzerteilung als auch zu den Benutzungsregelungen in einem allenfalls mittelbaren Zusammenhang stehen.

V. Haftung des DFB gegenüber Bundesliga-Lizenzvereinen oder -Kapitalgesellschaften

1. § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 278 Satz 1 BGB

Schließlich ist zu prüfen, ob und inwieweit die durch das Fehlverhalten eines Bundesligaschiedsrichters beeinträchtigten Bundesliga-Lizenzvereine oder -Kapitalgesellschaften einen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen den DFB durchsetzen könnten.⁷³ Für die nachfolgenden Erwägungen wird unterstellt, dass ein Schiedsrichter den Ausgang eines Bundesligaspiels durch eine Fehlentscheidung beeinflusst hat. Nach § 12 Abs. 3 Satzung (DFB) sind die Mitgliedsverbände berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des DFB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen. Aus § 13 Abs. 1 Satz 1 SchiedsrichterO (DFB) folgt die Berechtigung des Dachverbandes, die Schiedsrichter der Mitgliedsverbände für Bundesspiele (hierzu zählen auch die Spiele um den DFB-Vereinspokal) einzusetzen, um den Spielbetrieb entsprechend den Fußballregeln durchzuführen. Dementsprechend steht die Schiedsrichteransetzung für die Bundesligabegegnungen regelmäßig in der Verantwortung des DFB. Damit trifft den DFB auch ohne ausdrückliche Vereinbarung die verbandsrechtliche (Neben-) Pflicht (§ 241 Abs. 2 BGB), adäquat ausgebildete und zuverlässige Schiedsrichter für die einzelnen Spiele zu benennen und einzusetzen. Diese Pflicht ist Ausfluss der verbandsrechtlichen Förderpflicht des DFB gegenüber seinen unmittelbaren Mitgliedern (etwa Ligaverband e.V.), aber auch gegenüber seinen mittelbaren Mitgliedern (insbesondere Bundesliga-Lizenzvereine und -Kapitalgesellschaften). Eine Verletzung dieser Pflicht kann zu einem vertraglichen Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 278 Satz 1 BGB führen.

Bei der praktischen Durchsetzung eines solchen Anspruchs wären freilich verschiedene materiell- und prozessrechtliche Hürden zu überwinden, die – wie die Frage des Schadens und der haftungsausfüllenden Kausalität – bereits zuvor diskutiert worden sind.⁷⁴ Schwierig zu beurteilen ist zudem die Frage, ob allein der Umstand, dass ein vom DFB eingesetzter Bundesligaschiedsrichter eine (oder mehrere) Fehlentscheidung(en) getroffen hat,

⁷³ Ausführlich hierzu *Kuhn* (Fn. 13), S. 113-122 m.w.N.

⁷⁴ Vgl. Abschnitte III. 1. d) und e).

zugleich den Rückschluss auf eine schuldhafte Pflichtverletzung seitens des Verbandes zulässt. Selbst wenn der Schiedsrichter wie in dem hierzulande – hoffentlich – die Ausnahme darstellenden Fall einer bewussten und betrügerischen Spielmanipulation ein Fußballspiel »verpfeifen« sollte, kann hieraus nicht automatisch auf eine schuldhafte Pflichtverletzung des DFB geschlossen werden.

Der DFB hat bereits seit Jahren ein bewährtes System der Ausbildung, Fortbildung und Überwachung nicht nur des Schiedsrichternachwuchses, sondern auch der hauptamtlich tätigen Schiedsrichter installiert und praktiziert,⁷⁵ dessen Effektivität erstmals durch den in dieser Form unvorhersehbaren Fall Hoyzer ernsthaft in Frage gestellt wurde. Gleichwohl ergriff der DFB umgehend Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Systems.⁷⁶ So hat man in der Folge den sog. Vierten Offiziellen eingeführt. Das Coaching des Schiedsrichterteams nach dem Spiel ist insbesondere im Bereich der Videoanalyse verstärkt worden. Im DFB-Pokal wird nunmehr schon ab der 1. Hauptrunde und nicht erst ab der 2. Hauptrunde ein Schiedsrichterbeobachter eingesetzt. Schiedsrichter, die in die 2. Bundesliga aufsteigen, werden in den zwei nachfolgenden Jahren zusätzlich zu ihren Spielen in der 2. Bundesliga auch noch in der Regionalliga beobachtet. Die Spiele in den beiden Fußball-Bundesligen wurden hingegen auch schon vor der Hoyzer-Affäre ohne Ausnahme beobachtet. Bezüglich der Auswahl der Schiedsrichter ist zu konstatieren, dass auf den ersten Blick kaum Änderungen vorgenommen wurden. Indes steigen weniger Schiedsrichter als in den Jahren zuvor auf und folglich auch weniger Schiedsrichter ab, so dass eine gewisse Stetigkeit erreicht wird.

2. § 823 Abs. 1 BGB

Bezüglich dieses deliktischen Anspruchs gelten die Ausführungen zu Abschnitt IV. 2. entsprechend.

3. § 831 Abs. 1 BGB

Selbst wenn Bundesligaschiedsrichter rechtlich als Verrichtungsgehilfen des DFB einzustufen sind,⁷⁷ so wird der DFB sich regelmäßig nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB exkulpieren können, sofern ihn kein Verschulden bei der Aus-

75 Ausführlich hierzu Köhler (Fn. 7), S. 19-22.

76 Es ist nahezu unmöglich, in öffentlich zugänglichen Quellen für die nachfolgenden Fakten Nachweise zu finden, da die Regelungen für das Beobachtungswesen meist durch sog. Vorgaben des Verbandes vor der Saison an die entsprechenden Beobachter weitergegeben und mithin nicht in Satzungen oder Ordnungen aufgenommen werden.

77 Vgl. zu dieser Rechtsfrage Merkel, Die Haftung der Sportveranstalter bei Sportunfällen, 2004, S. 56 f.

wahl oder Überwachung des Gehilfen trifft und der Schaden selbst bei Beachtung aller Anforderungen eingetreten wäre.⁷⁸

4. *Verbandsrechtlicher Haftungsausschluss?*

Hierzu gelten zunächst die Ausführungen in Abschnitt IV. 4. entsprechend. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob auf schiedsrichterliche Fehlentscheidungen gestützte Schadensersatzansprüche eines Bundesligaclubs gegen den DFB am Haftungsausschluss gem. § 56 Satzung (DFB) scheitern. Danach können aus Entscheidungen der DFB-Organe, der Rechtsorgane des DFB und der Ausschüsse des DFB keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Der sachliche Anwendungsbereich der Haftungsausschlussklausel ist eröffnet, sofern es sich bei dem Schiedsrichterausschuss, der die Ausbildung, Überwachung und Auswahl des betreffenden Schiedsrichters vorgenommen hat, um ein Organ oder einen Ausschuss des DFB handelt.⁷⁹

5. *Exkurs: Pflicht des DFB zur Einführung des Videobeweises?*

Wie eingangs dargestellt,⁸⁰ kann die Fehlentscheidung eines Bundesligaschiedsrichters für den benachteiligten Club weitreichende finanzielle Auswirkungen haben. Bislang hat man sich im Wesentlichen damit begnügt, dass sich für die beteiligten Clubs im Laufe der Saison die benachteiligenden und bevorzugenden Fehlentscheidungen der Bundesligaschiedsrichter die Waage halten würden. Forderungen nach Einführung des Videobeweises⁸¹ werden zwar immer wieder einmal erhoben, verlaufen aber mit der gleichen Regelmäßigkeit im Sande. Fußballfunktionäre sprechen sich mit teilweise unterschiedlichen Gründen, im Ergebnis aber einhellig gegen die Installation dieses technischen Hilfsmittels aus:

- Der ehemalige Präsident des Ligaverband e.V., Werner Hackmann, vertrat zu Beginn des Jahres 2007 die Auffassung, das Fußballspiel werde durch Einführung des Videobeweises »kaputtgemacht. Zum Fußball gehören Fehler, und Schiedsrichter sind auch nur Menschen, die Fehler machen.« Indes zeigte der damalige Ligapäsident Sympathie für den Vorschlag, zukünftig vier statt zwei Schiedsrichter-Assistenten an den Linien – zwei an den Seiten, zwei hinter den Toren – arbeiten zu lassen.⁸²

78 In der Hoyzer-Affäre eine Haftung des DFB nach § 831 BGB im Ergebnis ablehnend *Heermann* (Fn. 7), *Causa Sport* 2005, 4, 11-13; *Menke* (Fn. 7), Abschnitt D. II.

79 *Köhler* (Fn. 7), S. 8 geht insoweit sogar von einer Organstellung aus.

80 Vgl. Abschnitt I.

81 Grundsätzlich hierzu aus rechtlicher Perspektive *Götze/Lauterbach*, Rechtsfragen der Anwendung des Videobeweises im Fußballsport, *SpuRt* 2003, 95 ff., 145 ff.

82 Vgl. *Zorn* (Fn. 1), *FAZ* vom 15. 1. 2007, S. 28.

- Und der Präsident des Weltfußballverbandes FIFA, Joseph S. Blatter, machte anlässlich des Swiss Sport Forum am 2. 3. 2007 in Zürich im Rahmen seines Eröffnungsreferats – wie auch schon in diversen Stellungnahmen zuvor und seither – deutlich, dass der Spielfluss und die Charakteristik des Fußballspiels nicht durch Berücksichtigung des Videobeweises beeinträchtigt werden sollten und unter seiner Präsidentschaft entsprechende Regeländerungen durch das hierfür zuständige International Football Association Board unwahrscheinlich seien. Bedenkenswert sei jedoch der Einsatz von vier Schiedsrichter-Assistenten – jeweils zwei an den Seiten des Spielfeldes, von denen jeweils der eine mit einer Fahne wie bisher Abseitsstellungen anzeigen soll und der jeweils andere mit Pfiffen direkt ins Spiel soll eingreifen können.
- Dieses »Abwehrbollwerk« glaubten im Jahr 2001 zwei deutsche Juristen⁸³ auf rechtlchem Weg knacken zu können. Sie mahnen eine Rechtspflicht zur Einführung des Videobeweis unmittelbar auf dem Platz an, wobei sie insoweit von einer reinen Nebenpflicht im Sinne einer Schutzpflicht ausgehen; eine Verletzung dieser Pflicht solle gar einen Schadensersatzanspruch nach sich ziehen können.

Diese Rechtsauffassung überrascht im Lichte der durch Art. 11 EMRK garantierten und gemeinschaftsrechtlich anerkannten⁸⁴ Vereinigungsfreiheit sowie der aus Art. 9 Abs. 1 GG ableitbaren Verbandsautonomie. Die einschlägigen Regelwerke der Fußballverbände, die keine (sofortige) Überprüfbarkeit schiedsrichterlicher Entscheidungen im Wege des Videobeweises erlauben, stellen *prima facie* – in der Terminologie des EuGH – Regelungen rein sportlichen Charakters dar.⁸⁵ Sofern diese nicht weiter gehen, als ihr Zweck dies erfordert, sind sie einer Überprüfung durch staatliches Recht entzogen.⁸⁶ Insoweit ist festzustellen, dass die bestehenden Fußballregeln durch die Nichtberücksichtigung des Videobeweises als solche nicht unmittelbar in Rechtspositionen der durch schiedsrichterliche Fehlentscheidungen eventuell benachteiligten Bundesligisten eingreifen. Zudem werden durch diese diskriminierungsfreie Regelausgestaltung mit dem Grundsatz der Verbandsautonomie in Einklang stehende legitime Zielsetzungen verfolgt, da sich die FIFA und der

83 *Wagner/Bücker*, Haftung des Deutschen Fußball-Bundes für Fehlentscheidungen des Schiedsrichters, Eigenverlag, Bremen, 2001, S. 11 f., 14 ff.; vgl. hierzu auch *Götze/Lauterbach* (Fn. 81), *SpuRt* 2003, 145, 146.

84 Vgl. stellvertretend *EuGH*, Slg. 1995, I-4921 Rdnr. 79 – *Bosman*; ausführlich zur rechtlichen Herleitung der Verbandsautonomie ausländischer Sportverbände und der Verbandsautonomie nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften *Hannemann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport, 2001, S. 74 ff.

85 Vgl. hierzu ausführlich *Heermann*, Verbandsautonomie versus Kartellrecht – Zu Voraussetzungen und Reichweite der Anwendbarkeit der Art. 81, 82 EG auf Statuten von Sportverbänden, *Causa Sport* 2006, 345, 353 ff., 356 ff. m.w.N.

86 *EuGH*, Slg. 1974, 1405 Rdnr. 9 – *Walrave*; 1976, 1333 Rdnr. 15 – *Donà*; 1995, I-4921 Rdnr. 76, 127 – *Bosman*; 2000, I-2549 Rdnr. 43 – *Deliège*; 2000, I-2681 Rdnr. 34 – *Lehtonen*.

DFB hiervon eine Beibehaltung der Attraktivität des Fußballspiels möglichst frei von Unterbrechungen sowie die Wahrung der Chancengleichheit ver-

sprechen.
In ähnlicher Weise nähern sich *Götze/Lauterbach*⁸⁷ der Problematik. Es gehe bei der Frage der Einführung des Videobeweises um die Art und Weise der Durchführung des Fußballspiels anhand der Spielregeln. Hierbei handele es sich – wie aus der Präambel und § 4 d) Satzung (DFB) folge – um einen zentralen Gegenstand der Verwirklichung des Vereinszwecks des DFB, betroffenen sei also eine (Haupt-)Leistungspflicht. Weil einzelne Modalitäten der Leistungshandlung des Schuldners nicht selbständig einklagbar seien, kämen somit allenfalls Sekundäransprüche (Schadensersatz) in Betracht, wenn eine schuld- oder deliktsrechtliche Pflichtverletzung des DFB vorliege. Dreh- und Angelpunkt der Diskussion um die Einführung des Videobeweises während des Spiels sei somit die Bestimmung des Schutzbereichs schuldrechtlicher Pflichten und der Mitgliedschaft nach § 823 Abs. 1 BGB.

In der Tat würde der Grundsatz der Verbandsautonomie unangemessen beeinträchtigt, wenn man im Hinblick auf die Ausgangsproblematik bei jeder Berührung der Vermögensinteressen der Bundesligas eine Verletzung subjektiver Rechte annehmen und damit das Regelwerk gerichtlicher Kontrolle unterwerfen würde.⁸⁸ Den Sportverbänden steht im Hinblick auf die Änderung von Regelungen rein sportlichen Charakters bei Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein weiter Ermessensspielraum zu. Eine Verpflichtung zur Änderung von Verbandsregelungen rein sportlichen Charakters scheidet damit grundsätzlich aus. Indes gibt es Gesichtspunkte, die eine – freiwillig verbandsautonome, d.h. nicht verpflichtende – Entscheidung zur Einführung technischer Neuerungen im Sport rechtfertigen können:⁸⁹ die Eignung und Erforderlichkeit der Technik zur Unterstützung von Schiedsrichterentscheidungen; die Reife und Sicherheit der Technik; die Zumutbarkeit der Einführung verbundenen Kosten für Vereine und Verbände; die Zumutbarkeit und Geringfügigkeit der Beeinträchtigung des Spielgeschehens bei gleichzeitigem Ausschluss von Veränderungen oder Verzögerungen sportypischer Geschehensabläufe.

Es ist zweifelhaft, ob bei Zugrundelegung dieser Kriterien die Einführung des Videobeweises derzeit praktisch ausgeschlossen ist, wie *Götze/Lauterbach* glauben.⁹⁰ Sie gehen davon aus, eine Realisation würde verlangen, dass ein zusätzlicher Haupt- oder Oberschiedsrichter sich die umstrittene Szene wie derholt ansieht, um schließlich seine Erkenntnisse dem Feldschiedsrichter

87 *Götze/Lauterbach* (Fn. 81), SpuRt 2003, 145.
88 Vgl. auch *Pfister*, Sportregeln vor staatlichen Gerichten, SpuRt 1998, 221, 224; *Götze/Lauterbach* (Fn. 81), SpuRt 2003, 145, 147.
89 Vgl. hierzu *Götze/Lauterbach* (Fn. 81), SpuRt 2003, 145, 148.
90 *Götze/Lauterbach* (Fn. 81), SpuRt 2003, 145, 148.

(per Funk) mitzuteilen. Damit würde ein erheblicher Zeitraum bis zum Fällen einer Entscheidung vergehen. Hinzu komme, dass die Intervention des Oberschiedsrichters erst während des schon wieder im Fluss befindlichen Spiels erfolgen müsste, wodurch sich der Charakter des Fußballspiels wesentlich verändern würde. Es ist indes fraglich, ob eine Rückkopplung mit dem Oberschiedsrichter während einer Spielpause auf Antrag eines Trainers oder – weil regelmäßig dichter am Geschehen – des Mannschaftskapitäns wirklich länger dauern müsste als die heutzutage fast unausweichliche Auseinandersetzung des Schiedsrichters mit einem oder meist mehreren Spielern der vermeintlich oder tatsächlich benachteiligten Mannschaft. Zudem könnte man – ähnlich wie bei einzelnen Profi-Tennisturnieren bereits praktiziert – den beteiligten Parteien das Recht einräumen, eine Überprüfung von Entscheidungen nur hinsichtlich bestimmter spielentscheidender Situationen und/oder in einer bestimmten Zahl von Fällen je Halbzeit zu fordern.⁹¹ Wenn sich dabei – wie vielfach im Tennis – herausstellt, dass die Entscheidungen des Schiedsrichters korrekt waren, würde dadurch dessen Autorität zusätzlich gestärkt, während in den übrigen Fällen tatsächliche Fehlentscheidungen unter Hinweis auf den Grundsatz *errare humanum est* entschuldigt werden könnten. Auf diese Weise würden letztlich alle Beteiligten profitieren.

Der Videobeweis zur sofortigen Überprüfung umstrittener Schiedsrichterentscheidungen bereits während des laufenden Spiels wird indes aufgrund der insoweit zurückhaltenden Grundeinstellung der Fußballfunktionäre weder kurz- noch mittelfristig eingeführt werden. Völlig untätig bleiben die Verbände in dieser Angelegenheit freilich auch nicht. So sind auf der 121. Jahresversammlung des International Football Association Board (IFAB) am 3. 3. 2007⁹² verschiedene Beschlüsse mit Bezug zum Schiedsrichterwesen gefasst worden. Das IFAB besteht aus Vertretern der Verbände von England, Schottland, Wales und Nordirland sowie der FIFA. Jegliche Änderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit (d.h. sechs von acht Stimmen), wobei die vier britischen Verbände je eine Stimme haben und die FIFA als Vertreterin der übrigen Verbände über vier Stimmen verfügt. Auf der Sitzung am 3. 3. 2007 wurden verbindliche Kriterien für alle zukünftigen Versuche mit Torlinien-Systemen festgelegt. Jedes System, für das eine Genehmigung durch das IFAB beantragt wird, muss die folgenden vier Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Die Technologie erstreckt sich lediglich auf die Torlinie.⁹³

91 Ähnlich *Wagner/Bücker* (Fn. 83), S. 17 f.

92 Im Internet abrufbar unter <http://www.thefa.com/TheFA/NewsFromTheFA/Postings/2007/03> (zuletzt besucht am 14. 11. 2007).

93 Inzwischen haben sich auf der DFB-Präsident Theo Zwanziger vgl. FAZ vom 8. 10. 2007, S. 31 (»Zwanziger für technische Hilfsmittel im Fußball«) – und der Vorsitzende des Schiedsrichter-Ausschusses im DFB, Volker Roth – vgl. FAZ vom 1. 10. 2007, S. 31 (»Offen für sinnvolle Innovationen«) – dafür ausgesprochen, technische Hilfsmittel im Fußball zur Überwachung der Torlinie einzusetzen.

- Das System muss zu 100% fehlerfrei und genau arbeiten.⁹⁴
- Die Angabe, ob der Ball die Linie vollständig überschritten hat, muss dem Schiedsrichter sofort und ohne Verzögerung übermittelt werden.
- Das Signal wird ausschließlich an die Offiziellen übermittelt.

Die IFAB-Mitglieder erhielten darüber hinaus eine Präsentation von adidas/Cairos und der FA Premier League zu zwei verschiedenen Torlinien-Systemen.⁹⁵ Daneben wurde ein Protokoll für Schiedsrichter-Kommunikationssysteme erarbeitet. Darin ist festgelegt, dass das System lediglich die Offiziellen untereinander verbindet und dass es weder ausgestrahlt noch aufgezeichnet wird. Das Gremium akzeptierte zudem Änderungen am Wortlaut der Spielregeln. So kann nunmehr bei Wettkämpfen ein Reserve-Schiedsrichterassistent benannt werden, der jedoch nur dann eingesetzt wird, wenn einer der Schiedsrichterassistenten nicht weitermachen kann. Schließlich wurde der Vorschlag der FIFA zum Einsatz von zwei zusätzlichen Schiedsrichterassistenten zur weiteren Untersuchung an das IFAB-Unterkomitee verwiesen.

VI. *Fazit*

1. Die zivilrechtlichen Haftungsrisiken gegenüber Bundesliga-Lizenzvereinen oder -Kapitalgesellschaften, die aus dem Fehlverhalten eines Bundesliga-Schiedsrichters resultieren, sind nicht nur für diesen persönlich, sondern auch für die Fußballverbände (Ligaverband e.V. und DFB) gering.
2. Die FIFA wird auch weiterhin die Einführung neuer technischer Hilfsmittel zur Unterstützung fehlbarer Schiedsrichter unter Berufung auf die Verbandsautonomie vollständig abblocken können.

⁹⁴ Gerade dieses Kriterium der praktischen Fehlerlosigkeit wird kaum erfüllt werden können.

⁹⁵ Die FIFA hat den sog. »intelligenten Ball« bei der Vereins-Weltmeisterschaft in Japan (7.-16. 12. 2007) noch einmal getestet, vgl. FAZ vom 12. 10. 2007, S. 40. Der Ball ist mit einem Mikrochip ausgestattet, der ein Funksignal sendet. Sobald der Ball die Torlinie in vollem Umfang überschritten hat, soll der Computer, an den das Signal geht, dem Schiedsrichter dieses übermitteln.